



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Energie

Energietechnik

Christoph Gmür
Leiter Energietechnik/Stv. AL

Vorentwurf zur Umsetzung der Motion Winkler KR-Nr. 267/2011, Vernehmlassungsbericht.

03 vom 24. August 2015

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
3. Vernehmlassungsverfahren	5
4. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmer	6
5. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	7
5.1. Allgemeine Bemerkungen	7
5.2. Bemerkungen zum Vollzugaufwand	9
5.3. Bemerkungen und Anträge zu den Bestimmungen	10
5.3.1. Anträge zu Abs. 2	12
5.3.1.1. Anträge zur Einleitung:	12
5.3.1.2. Anträge zu lit. a:	12
5.3.1.3. Anträge zu lit. b:	12
5.3.1.4. Anträge zu lit. c:	12
5.3.1.5. Anträge zu lit. d:	12
5.3.1.6. Anträge zu lit. e:	12
5.3.1.7. Anträge zu lit. f:	12
5.3.2. Anträge zu Abs. 3	13
5.3.2.1. Anträge zum ganzen Absatz:	13
5.3.2.2. Anträge zu lit. b:	13
5.3.2.3. Anträge zu lit. c:	13
5.3.2.4. Anträge zu lit. d:	13
5.3.3. Anträge zu Abs. 4	14
5.3.3.1. Anträge zum ganzen Absatz:	14
5.3.3.2. Anträge zum Einleitungssatz:	14
5.4. Zum Ablehnungsantrag im KRB	15

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 267/2011 entgegen dessen Antrag (vgl. RRB Nr. 26/2012 unter www.rrb.zh.ch) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat ist deshalb zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage verpflichtet.

Die Motion verlangt, dass die Erfüllung von § 10a des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG¹, LS 730.1) auch mit aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas ermöglicht werden kann. § 10a EnerG legt fest, dass Neubauten so auszurüsten sind, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das bedeutet für den Fall, wenn keine Massnahmen zur rationellen Nutzung ergriffen werden, mindestens 20% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Gemäss Motion soll unter diese Bestimmung auch ein Bezugsvertrag für Biogas fallen. Der Vollzug von § 10a EnerG erfolgt heute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Mit der Bauabnahme endet die Kontrolle der Einhaltung von Bauvorschriften.

Ein Bezugsvertrag von Biogas wird dagegen erst nach Inbetriebnahme eines Gebäudes wirksam. Wenn § 10a EnerG auch mit einem solchen Bezugsvertrag erfüllt werden könnte, müsste unter diese Bestimmung die Anerkennung einer Betriebsvorschrift fallen. Bei § 10a EnerG handelt es sich jedoch um eine Bauvorschrift. Betriebsvorschriften sind von dieser Bestimmung nicht erfasst. Zur Erfüllung der Motion wäre deshalb eine Ergänzung zu § 10a EnerG notwendig. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist bei der Umsetzung der Motion sicherzustellen, dass die Erfüllung von § 10a EnerG mit einem Bezugsvertrag von Biogas über die gleich lange Zeitspanne gewährleistet wird, wie bei der Vornahme von baulichen Massnahmen. Zudem ist es eine Forderung der Politik, dass der administrative Kontrollaufwand des Staates zur Einhaltung dieser Betriebsvorschrift so gering wie möglich gehalten werden kann.

§ 10a EnerG soll zur Erfüllung der Motion mit drei Absätzen ergänzt werden, wobei der zusätzliche administrative Aufwand zum grössten Teil in das Bauverfahren eingliedert werden soll. Da ein Bezugsvertrag jederzeit gekündigt werden kann, soll die Baubewilligungsbehörde subsidiär ein bewilligungsfähiges Bauprojekt zur Kenntnis nehmen, das nach Kündigung des Bezugsvertrags eine bauliche Massnahme gemäss § 10a EnerG sicherstellt. Zur finanziellen Absicherung dieses subsidiären Bauprojekts soll ein kantonales gesetzliches Pfandrecht errichtet werden. Ein Biogas-Register soll sicherstellen, dass das Biogas nicht mehrfach angerechnet wird.

Die Baudirektion führte zum Vorentwurf vom 21. April 2015 für die Beantwortung der Motion eine Vernehmlassung durch.

¹ vor 1.7.2010 lautete die Abkürzung «EnG»; diese wurde noch vereinzelt verwendet.

2. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vernehmlassung wurde der «*VORENTWURF VOM 21.04.2015 für den Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motion KR-Nr. 267/2011 betreffend Erweiterung der Interpretation "Ausrüstungspflicht" bei Versorgung mit Biogas - Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss §10a des kantonalen Energiegesetzes*» gegeben. Dieser Bestand aus folgenden Teilen:

- a) Kantonsratsbeschluss mit Ablehnungsantrag
- b) Bericht des Regierungsrates
- c) Entwurf Änderung des Energiegesetzes

Der Vorentwurf vom 21. April 2015 enthielt einen Vorschlag für die Änderung von § 10a Energiegesetz zur Anerkennung von Biogas, der wie folgt gegliedert war:

- a) Abs. 1 unverändert;
- b) Abs. 2: Aufgaben der Gemeinden im Baubewilligungsverfahren;
- c) Abs. 3: Register und Auftrag an BD, für die Führung zu sorgen;
- d) Abs. 4: Vorgaben für die Biogas-Bezugsverträge.

Die vorgeschlagene Regelung lautete:

§ 10a Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

¹ Absatz 1 unverändert. («Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.»)

² Abs. 1 kann teilweise oder ganz erfüllt werden mit einem Bezugsvertrag von Biogas, sofern dieses nachhaltig aus schweizerischer Biomasse produziert wird. In diesem Fall ist in der Baubewilligung zusätzlich zu verfügen:

- a. Die Bezugsverpflichtung des prozentualen Anteils an Biogas und die Genehmigung des entsprechenden Bezugsvertrags,
- b. Die Kenntnisnahme eines bewilligungsfähigen Bauprojekts, das subsidiär innert der Frist von zwei Jahren nach Kündigung des Bezugsvertrags für Biogas bewilligt und umgesetzt werden muss,
- c. Den Vorbehalt, dass im Zeitpunkt der Umsetzung des Bauprojekts gemäss lit. b an dessen Stelle auch ein energetisch gleichwertiges Bauprojekt zur Bewilligung eingereicht werden kann,
- d. Die Verpflichtung zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts in der Höhe der 1 ½-fachen Kosten des subsidiären Bauprojekts,
- e. Die Verpflichtung zur Anmerkung von lit. a und d im Grundbuch,
- f. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren zur Führung eines Registers über die im Sinne von Abs. 2 abgeschlossenen Bezugsverträge.

³ Die Baudirektion

- a. sorgt dafür, dass ein Register über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, geführt wird,
- b. sorgt dafür, dass die Registerführung den im Sinne von Abs. 2 Bezugsverpflichteten jährlich Gebühren für die Finanzierung des Registers in Rechnung stellt,
- c. überwacht das Register stichprobenweise und stellt den Aufwand der Registerführung in Rechnung,
- d. sorgt dafür, dass das Register im Internet einsehbar ist.

⁴ Der Bezugsvertrag muss folgende Bestimmungen enthalten, damit ihn die Gemeinde genehmigen kann:

- a. den prozentualen Anteil an Biogas,
- b. Kündigungsfrist von zwei Jahren,
- c. Meldepflicht an die Registerführung, die Gemeinde und die Baudirektion bei einer Änderung oder Kündigung des Bezugsvertrags,
- d. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten, der Registerführung Informationen zum Bezugsvertrag und der Bezugsmenge von Biogas zu liefern,
- e. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten jährlich am Gaszähler eine Vignette zum Bezugsvertrag von Biogas anzubringen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Gemäss § 12 Abs. 2 Rechtsetzungsverordnung gilt: «Eine Vernehmlassung wird insbesondere dann durchgeführt, wenn

- a) es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt,
- b) Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder
- c) der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird.»

Gemäss § 17 Rechtsetzungsverordnung werden in der Regel auch die Direktionen und die Staatskanzlei zu einem Mitbericht eingeladen.

Weil die Gemeinden für den Vollzug der energetischen Bauvorschriften zuständig sind, trifft die dritte Bedingung [c)] zu. Angefragt wurden der Gemeindepräsidentenverband (GPV) und, da es um Vollzugsfragen geht, auch der Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV).

Die Bedingung lit. b trifft auf die Gaswirtschaft zu. Obwohl die Gasversorgungen im Kanton in der Regel im Eigentum der Städte und Gemeinden sind, wurde auch der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) einbezogen. Er hat der Baudirektion schon im November 2013 seinen Vollzugsvorschlag unterbreitet.

Liste der Vernehmlassungsadressaten:

- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich (GPV), Geschäftsstelle, Postfach 2336, 8022 Zürich
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), Geschäftsstelle, Mainaustrasse 30, 8034 Zürich
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), Grütlistrasse. 44, Postfach, 8027 Zürich
- Direktionen des Regierungsrats und Staatskanzlei

Die Vernehmlassung fand vom 22. Mai bis zum 17. Juli 2015 statt. Neben der Einladung per Brief an die Betroffenen wurden die Unterlagen auch auf der Plattform www.vernehmlassungen.zh.ch veröffentlicht.

4. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmer

Von den Eingeladenen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- | | | |
|---|------|-----|
| - Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich
(verfasst vom Leitenden Ausschuss des GPV) | GPV | [3] |
| - Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
(verfasst von der Fachsektion Bau und Umwelt des VZGV) | VZGV | [5] |
| - Verband der Schweizerischen Gasindustrie | VSG | [6] |

Im Weiteren sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- | | | |
|-------------------------------------|-----|-----|
| - FDP Kanton Zürich | FDP | [1] |
| - Bundesamt für Energie | BFE | [2] |
| - Grünliberale Partei Kanton Zürich | GLP | [4] |
| - Biomasse Suisse | BM | [7] |
| - HEV Kanton Zürich | HEV | [8] |

Nachfolgend werden für die Vernehmlasser die erwähnten Abkürzungen verwendet.

5. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Stellungnahmen von VSG, HEV und BM sind inhaltlich und gliederungsmässig identisch, deren Anträge decken sich zudem weitgehend mit denjenigen der FDP.

5.1. Allgemeine Bemerkungen

Massnahmen zur Erhöhung des Biogasanteils im Erdgasnetz werden ausdrücklich begrüsst (FDP, BFE, GPV) bzw. sind den schweizerischen Gasversorgern ein wichtiges Anliegen (VSG). Dem HEV ist bekannt, dass dies für die schweizerischen Gasversorger ein wichtiges Anliegen ist. Der BM unterstützt alle Anstrengungen, die dazu dienen, den Anteil erneuerbarer Gase im Gasnetz zu erhöhen.

Das BFE hält fest, dass der im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Vorschlag die Herausforderungen des Vollzugs einer bezugsvertraglichen Regelung zeigt. Entsprechend äussert das BFE Vorbehalte: Der Einsatz von Biogas im Gasnetz darf nicht dazu führen, dass die Energieeffizienz gegen die Versorgung mit erneuerbaren Energien ausgespielt wird und damit die Verbesserung der Energieeffizienz umgangen werden kann. Dies gilt im Speziellen für Neubauten.

Die FDP kann die Befürchtung, die Anerkennung des Bezugs von Biogas zur Erfüllung von §10a EnerG werde zu einer Vernachlässigung energietechnischer Gebäudevorschriften führen, nicht nachvollziehen. Nicht zuletzt dank umfangreicher Aufklärungsarbeit seitens der Verwaltung, des HEV und der Parteien ist Wohneigentümern klar, dass ein Ersatz der Wärmezeugung erst nach der energetischen Sanierung der Gebäudehülle angezeigt ist. Bei Neubauten müssen ohnehin hinreichende Energieeffizienzvorschriften beachtet werden. Weiter vermisst die FDP den Begriff «Ausrüstungspflicht» bzw. sie kann im vorliegenden Entwurf nicht erkennen, wo und wie die Erweiterung des Begriffs «Ausrüstungspflicht» vorgenommen werden soll.

Der GPV begrüsst grundsätzlich die Anerkennung von vertraglichem Biogasbezug zur Erfüllung von § 10a EnerG. Immerhin werden 72 von 169 Gemeinden im Kanton von 19 öffentlichen Gasversorgern mit Erdgas und Biogas versorgt. Im Hinblick auf die

Ökologisierung der Wärmeversorgung wäre es aus Sicht des GPV vorteilhaft, wenn die vertragliche Bezugspflicht langfristig ausgestaltet werden könnte.

Die GLP hält fest, dass sie sich schon bei der Überweisung der Motion ablehnend geäussert und gegen die Überweisung der Motion gestimmt hat. Die damalige Argumentation hat immer noch Gültigkeit. Unter der Voraussetzung, dass die Motion umgesetzt wird, zeigt der Gesetzesentwurf einen Weg auf, wie das Register der Biogasbezüger erstellt und betrieben werden kann. Die GLP lehnt aber eine solche überbordende Administration mit minimem Nutzen vehement ab. Eine auch mit moderaten Ansätzen ausgestaltete Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien würde bei erheblich tieferen Kosten und viel weniger Administration massiv mehr Nutzen generieren. In diesem Sinn unterstützt die GLP die vom Regierungsrat für seine ablehnende Haltung aufgeführten Argumente.

VSG, BM und HEV weisen auch darauf hin, dass mit der Erhöhung des Biogasanteils im Erdgasnetz die traditionellen Vorteile der Gasinfrastruktur (sehr hohe Transportkapazitäten, verhältnismässig tiefe Investitionskosten, Pufferfähigkeit des Netzes und im Vergleich zu anderen fossilen Energieträgern geringere Klima- und Umweltbelastung) mit den energie- und klimapolitischen Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Reduktion der CO₂-Emissionen verbunden werden. Die von der Motion verlangte Anerkennung der Nutzung von Biogas im Gebäudebereich schafft hierfür einen zusätzlichen Anreiz, ohne dass auf Subventionen oder Verbote zurückgegriffen wird. BM weist ausdrücklich darauf hin, dass es der virtuelle Bezug von Biogas erlaubt, insbesondere auch Anwendern im bebauten Bereich, nämlich dort, wo der grösste Energiebedarf besteht, diese ökologisch wertvolle erneuerbare Energie zu nutzen. Die Stromproduktion werde durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) seit 2009 gefördert, während jede andere Anwendung, insbesondere die Nutzung von Biogas im privaten Haushalt und Gewerbe, auf rein marktwirtschaftlichen Bedingungen basiert. Dem BM ist es daher ein grosses Anliegen, dass diese private Initiative durch gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützt wird.

VSG, BM und HEV halten fest, dass Biogas als Treibstoff in der Mobilität bereits seit 2008 durch eine Revision des Mineralölsteuerrechts auf Bundesebene anerkannt und von der Mineralölsteuer befreit wird. Der dabei geforderte Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, insbesondere der geforderten Nachhaltigkeitskriterien, die korrekte Erfassung der eingespeisten und verbrauchten Mengen sowie die Vermeidung von Doppelzählungen wird durch die Clearingstelle der Gaswirtschaft nach Vorgaben und unter Aufsicht der Oberzolldirektion überwacht. Dieses System kann analog auch für den Gebäudebereich Anwendung finden.

VSG, BM und HEV sind der Ansicht, dass die bisherige Praxis, über das Erdgasnetz bezogenes Biogas nicht als erneuerbare Energie im Sinne von §10a EnerG zuzulassen, keine energiepolitische Begründung hat, sondern auf Vollzugsüberlegungen und Überlegungen der Gesetzessystematik basiert. Die Instrumente (1.) Festlegung der Bezugsverpflichtung für Biogas in der Baubewilligung, (2.) Anmerkung der Bezugsverpflichtung im Grundbuch, und (3.) Register über die Bezugsverträge und Bezugs-

mengen von Biogas stellen insgesamt nicht nur die Einhaltung des Höchstanteils mit der gleichen oder sogar höheren Verbindlichkeit und Nachprüfbarkeit sicher, wie eine bauliche Massnahme am Gebäude. Sie gewährleisten auch Transparenz für aktuelle und allenfalls künftige Eigentümer und verhindern erheblichen zusätzlichen Aufwand bei den Vollzugsbehörden.

5.2. Bemerkungen zum Vollzugaufwand

Die FDP zeigt sich erstaunt über das schiere Ausmass an Bürokratie, mit welchem nachgewiesen werden soll, dass die Liegenschaft tatsächlich Biogas zu Heizzwecken bezieht.

Aus Sicht des BFE ist aufgrund der Dauerhaftigkeit und des langfristigen Vollzugsverfahrens mit einem unverhältnismässigen Vollzugaufwand und entsprechend hohen Kosten zu rechnen. Dem BFE erscheint der vorgesehene Vollzug in der Praxis kaum umsetzbar. Sollte sich der Kanton trotzdem für die Neuregelung entscheiden, empfiehlt es eine verursachergerechte Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten: Die gesamten Vollzugskosten sollen dem Antragssteller über die ganze Lebensdauer des Gebäudes in Rechnung gestellt werden.

Gemäss GLP ist es wichtig, dass die Führung des Registers durch die Nutzniesser über eine Gebühr finanziert wird und dass die Sanktionsmöglichkeiten geklärt sind. Die Bauherren nehmen eine Erleichterung in Anspruch und müssen daher zuverlässig für einen Zeitraum von mehreren Dekaden auf den Bezug von Biogas verpflichtet werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen erachtet sie als einen gangbaren aber administrativ sehr komplizierten und für alle Beteiligten ungemein teuren Weg, der die verlangte Zuverlässigkeit garantieren kann. Allerdings zeigt der Vorschlag auch auf, welche grosse Administration bei der Umsetzung der Motion aufgebaut werden muss.

Der VSG weist darauf hin, dass die schweizerische Gaswirtschaft im Rahmen des Vollzugs des Mineralölsteuerrechts eine Clearingstelle eingerichtet hat, welche die vollständige und zeitgerechte Erhebung der für Steuerbefreiung von Biogas als Treibstoff nötigen Daten gemäss den Vorgaben der Oberzolldirektion gewährleistet. Analog ist die Führung eines solchen Registers auch zur Gewährleistung der Einhaltung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien möglich, wenn die Nutzung von Biogas diesbezüglich anerkannt wird. Damit verbleibt der Vollzugaufwand bei der Gasbranche. Das gilt, wie im Bereich der Mineralölsteuer, namentlich auch für die Kosten der Registerführung, weshalb keine gesonderte Gebührenfinanzierung vorzusehen ist.

Der HEV ist überzeugt, dass die durch die schweizerische Gaswirtschaft eingerichtete Clearingstelle die Sache vollauf gewährleistet.

BM hält fest, dass ihr die schweizerische Gaswirtschaft bestätigt hat, dass die Aufgabe von deren Clearingstelle übernommen werden kann. Weitere vorgeschlagene Bestimmungen sind dagegen redundant oder bauen übermassige bürokratische Hürden auf, die durch keine der oben genannten oder andere öffentlichen Interessen gerechtfertigt sind. Schliesslich können einzelne Regelungen allenfalls auf Verordnungs- statt auf Gesetzesstufe aufgenommen werden (insb. § 10a Abs. 4 EnerG).

Der VZGV ist der Auffassung, dass Bauvorschriften nicht mit Betriebsvorschriften, die in der Praxis nur mit einem unverhältnismässigen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu kontrollieren sind, belastet werden dürfen. Im Weiteren dürfen keine neuen Rechtsungleichheiten geschaffen werden: Auch andere erneuerbare Energien müssen — wenn schon — in eine solche Regelung miteinbezogen werden, was den (unverhältnismässigen) Kontrollaufwand nochmals erhöht.

5.3. Bemerkungen und Anträge zu den Bestimmungen

Der FDP erscheint die Auflage, ein subsidiäres Bauprojekt vorlegen zu müssen für den Fall, dass die Bezugsverträge nicht erneuert würden, obsolet und untauglich. Damit wird man der Entwicklungsdynamik der Technik nicht gerecht. Es ist zu befürchten, dass Bauprojekte, die Jahre zurückliegen, nicht mehr dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Technik entsprechen. Sie müssen aber gemäss Treu und Glauben dennoch ausgeführt werden können, was in sich unsinnig ist. Zudem bedarf die Erneuerung einer Feuerungsanlage ohnehin einer Bewilligung. Würden also die Bezugsverträge gekündigt, so erfolgte eine entsprechende Meldung im Register, so dass automatisch geprüft würde, ob das Gebäude Art. 10 EnerG dennoch erfüllt und falls nicht, würden entsprechende Massnahmen auferlegt.

Der GPV schlägt anstelle eines subsidiären bewilligungsfähigen Projektes die Möglichkeit einer zweckgebundenen Ersatzabgabe vor. Diese soll zwingend zu entrichten sein, wenn ein Bezugsvertrag für Biogas ersatzlos gekündigt wird. Der GPV weist darauf hin, dass der Vorentwurf sehr aufwendige Sicherheitsmassnahmen enthält (§ 10a Abs. 2 lit. b-f EnerG). Die als Änderung vorgeschlagene zweckgebundene Ersatzabgabe als «Sicherheitsmassnahme» ist weniger aufwendig und einfacher zu vollziehen.

Die GLP begrüsst, dass die Führung des Registers durch die Verpflichteten über eine Gebühr finanziert wird. Allerdings ist offen, wie viele Bauherren sich zur Erfüllung der 20%-Quote für den Kauf von Biogas verpflichten möchten. Es könnte durchaus nur eine kleine Zahl sein, wodurch die Finanzierung des Registers über Gebühren kaum sichergestellt werden kann.

Nach VSG, BM und HEV geht es nicht um einen grundsätzlichen Systemwechsel, wo auch ganz neue Rahmenbedingungen und Instrumente diskutiert werden könnten. Vor diesem Hintergrund unterstützen sie die wesentlichen Elemente des Vorentwurfs. Wo Bestimmungen aus ihrer Sicht nicht nötig oder zielführend sind, oder wo sie noch Anpassungsbedarf sehen, stellen sie konkrete Änderungsanträge.

Die grundsätzliche Beschränkung auf Biogas aus schweizerischer Biomasse wird von VSG, FDP, BM und HEV-ZH nicht als opportun erachtet, weder aus handelsrechtlicher noch aus klimapolitischer Sicht. Die schweizerische Gaswirtschaft unterstützt die strengen Nachhaltigkeitskriterien, welche die schweizerische Politik im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Biotreibstoffen entwickelt hat und die namentlich in der Treibstoffökobilanz-Verordnung (SR 641.611.21) festgeschrieben sind. Dies sollte jedoch den Import nicht grundsätzlich ausschliessen, wenn für dessen Anerkennung auf Bundesebene dereinst eine Lösung gefunden wird, was bisher aufgrund von zollrechtlichen Bestimmungen nicht gelungen ist.

5.3.1. Anträge zu Abs. 2

² Abs. 1 kann teilweise oder ganz erfüllt werden mit einem Bezugsvertrag von Biogas, sofern dieses nachhaltig aus schweizerischer Biomasse produziert wird. In diesem Fall ist in der Baubewilligung zusätzlich zu verfügen:

- a. Die Bezugsverpflichtung des prozentualen Anteils an Biogas und die Genehmigung des entsprechenden Bezugsvertrags,
- b. Die Kenntnisnahme eines bewilligungsfähigen Bauprojekts, das subsidiär innert der Frist von zwei Jahren nach Kündigung des Bezugsvertrags für Biogas bewilligt und umgesetzt werden muss,
- c. Den Vorbehalt, dass im Zeitpunkt der Umsetzung des Bauprojekts gemäss lit. b an dessen Stelle auch ein energetisch gleichwertiges Bauprojekt zur Bewilligung eingereicht werden kann,
- d. Die Verpflichtung zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts in der Höhe der 1 ½-fachen Kosten des subsidiären Bauprojekts,
- e. Die Verpflichtung zur Anmerkung von lit. a und d im Grundbuch,
- f. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren zur Führung eines Registers über die im Sinne von Abs. 2 abgeschlossenen Bezugsverträge.

5.3.1.1. Anträge zur Einleitung:

- Keine Verankerung des Importverbots für Biomasse im Gesetz, da jeder neue erneuerbare Energieträger einem Herkunftsnachweis unterliegt (FDP)
- Beschränkung auf Biogas «aus schweizerischer Biomasse» streichen (VSG, BM, HEV)

5.3.1.2. Anträge zu lit. a:

- Streichung der Genehmigungspflicht in lit. a (FDP, VSG, BM, HEV)

5.3.1.3. Anträge zu lit. b:

- Streichen (FDP, VSG, BM, HEV)
- Anstelle eines subsidiären bewilligungsfähigen Projektes soll die Möglichkeit einer zweckgebundenen Ersatzabgabe zugelassen werden. Diese soll zwingend zu entrichten sein, wenn ein Bezugsvertrag für Biogas ersatzlos gekündigt wird (GPV).

5.3.1.4. Anträge zu lit. c:

- Streichen (FDP, VSG, BM, HEV)

5.3.1.5. Anträge zu lit. d:

- Streichen (FDP, VSG, BM, HEV)
- Die Verpflichtung zur Errichtung eines kantonalen gesetzlichen Pfandrechts muss auf die Höhe der Ersatzabgabe begrenzt sein (GPV).

5.3.1.6. Anträge zu lit. e:

- Anpassung (Streichung «und d») als Folge der ersatzlosen Streichung der lit. b, c und d (FDP, VSG, BM, HEV)

5.3.1.7. Anträge zu lit. f:

- Keine

5.3.2. Anträge zu Abs. 3

³ Die Baudirektion

- a. sorgt dafür, dass ein Register über die Bezugsverträge von Biogas, die zur Erfüllung dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, geführt wird,
- b. sorgt dafür, dass die Registerführung den im Sinne von Abs. 2 Bezugsverpflichteten jährlich Gebühren für die Finanzierung des Registers in Rechnung stellt,
- c. überwacht das Register stichprobenweise und stellt den Aufwand der Registerführung in Rechnung,
- d. sorgt dafür, dass das Register im Internet einsehbar ist.

5.3.2.1. Anträge zum ganzen Absatz:

- Die Führung eines separaten, neu zu erstellenden Registers für Biogas wird nicht als nötig erachtet. Schliesslich gibt es schon solche für alle Feuerungsanlagen. Das AWEL führt bereits Listen über Tankanlagen für Ölheizungen, über Öl-, Gas- und Wärmepumpenheizungen (FDP).

5.3.2.2. Anträge zu lit. b:

- Streichen (VSG, HEV)

5.3.2.3. Anträge zu lit. c:

- Streichen des Nebensatzes «und stellt den Aufwand der Registerführung in Rechnung» (VSG; HEV)

5.3.2.4. Anträge zu lit. d:

- Es wird als fraglich erachtet, wieso das Register für jedermann im Internet einsehbar sein soll. Dazu wären sicher noch Fragen des Datenschutzes zu klären. Hingegen ist es notwendig, dass die Gemeinden auf das Register Zugriff haben (GLP).
- Das Register soll nur von «allen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden» eingesehen werden können (VSG, BM, HEV).

5.3.3. Anträge zu Abs. 4

⁴ Der Bezugsvertrag muss folgende Bestimmungen enthalten, damit ihn die Gemeinde genehmigen kann:

- a. den prozentualen Anteil an Biogas,
- b. Kündigungsfrist von zwei Jahren,
- c. Meldepflicht an die Registerführung, die Gemeinde und die Baudirektion bei einer Änderung oder Kündigung des Bezugsvertrags,
- d. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten, der Registerführung Informationen zum Bezugsvertrag und der Bezugsmenge von Biogas zu liefern,
- e. das Recht und die Verpflichtung des Gaslieferanten jährlich am Gaszähler eine Vignette zum Bezugsvertrag von Biogas anzubringen.

5.3.3.1. Anträge zum ganzen Absatz:

- Ganzer Absatz gehört nicht ins Gesetz, sondern in eine Verordnung (VSG, BM, HEV).

5.3.3.2. Anträge zum Einleitungssatz:

- Streichen des Nebensatzes «damit ihn die Gemeinde genehmigen kann» (VSG, BM, HEV)

5.4. Zum Ablehnungsantrag im KRB

Die FDP bedauert, dass Ablehnung empfohlen wird, sieht sie doch im Entwurf trotz einiger Punkte, die sie nicht teilt, einen gangbaren Weg zur Umsetzung der Motion.

Die GLP unterstützt die vom Regierungsrat für seine ablehnende Haltung aufgeführten Argumente. Eine auch mit moderaten Ansätzen ausgestaltete Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien würde bei erheblich tieferen Kosten und viel weniger Administration massiv mehr Nutzen generieren.

Der VZGV ist der Auffassung, dass die mit der Motion angestrebte Änderung des Energiegesetzes abgelehnt werden sollte, dies aus den folgenden — auch im Entwurf angeführten - Gründen:

1. Die Bauvorschriften dürfen nicht mit Betriebsvorschriften, die in der Praxis nur mit einem unverhältnismässigen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu kontrollieren sind, belastet werden.
2. Es dürfen keine neuen Rechtsungleichheiten geschaffen werden: Auch andere erneuerbare Energien müssten — wenn schon — in eine solche Regelung miteinbezogen werden, was den (unverhältnismässigen) Kontrollaufwand nochmals erhöhen wird.
3. Mit den MuKE 2014 hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren eine von der Mehrzahl der Kantone getragene und in ihre eigenen Bauvorschriften zu übernehmende Grundlage für den Vollzug im Energiebereich geschaffen. (...) Die Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich soll nicht durch kantonale Zusatzregelungen, die wenig bringen und viel Aufwand verursachen, ergänzt werden.